

Völkerrechtliche Grundlagen für die Einsätze der Bundeswehr in Afghanistan

1. Völkerrechtliche Grundlagen

Völkerrechtlich sind zunächst die Missionen ISAF(International Security Assistance Force) und OEF (Operation Enduring Freedom) auseinander zu halten.

- **ISAF** beruht auf der **Resolution 1386 (2001)** des UN-Sicherheitsrates, in der die Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe beschlossen wurde, mit dem Ziel „damit die Afghanische Interimsverwaltung wie auch das Personal der Vereinten Nationen in einem sicheren Umfeld tätig sein können.“ Die teilnehmenden Mitgliedsstaaten werden ermächtigt, „**alle** zur Erfüllung ihres Mandats **notwendigen Maßnahmen** zu ergreifen.“ Damit sind auch **Kampfeinsätze** gegen militante Gegner der ISAF-Schutztruppe gemeint.

- **OEF** beruht nicht auf einem ausdrücklichen Beschluss des UN-Sicherheitsrates, sondern auf dem **Recht zur Selbstverteidigung** der USA sowie der Beistandspflicht der Bündnispartner der NATO.

Art. 5 des NATO-Vertrages sieht eine **Beistandspflicht** aller Bündnispartner vor, wenn einer von ihnen im Sinne von Art. 51 UN-Charta angegriffen wird. **Art. 51 der UN-Charta** gibt jedem Mitglied das Recht auf **Selbstverteidigung** gegen einen bewaffneten Angriff, bis der UN-Sicherheitsrat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des internationalen Friedens getroffen hat.

Am 12.09.2001 hat der NATO-Rat beschlossen, dass die Anschläge vom 11.September 2001 auf New York und Washington als Angriff auf die USA im Sinne von Art. 51 UN-Charta anzusehen sind, und bekräftigte am 04.10.2001 die Beistandspflicht der Bündnispartner. Art. 5 NATO-Vertrag sieht bei einem bewaffneten Angriff die auf einen Mitgliedstaat die Anwendung von Waffengewalt allein oder im Bündnis vor. Sowohl die Kämpfe in Afghanistan als auch die Anschläge vom 11.03.2004 in Madrid und vom 07.07.2005 in London zeigen, dass auch nach dem 11. September die terroristischen Akteure aktiv sind und angreifen.

Der **UN-Sicherheitsrat** hat in der **Resolution 1368 (2001)** die Anschläge vom 11. September verurteilt und dabei ausdrücklich das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bekräftigt. Die internationale Gemeinschaft wird aufgefordert, alle Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung terroristischer Handlungen zu verdoppeln. In späteren Resolutionen hat der UN-Sicherheitsrat die Rolle der Operation Enduring Freedom bei der Sicherung der Wahlen in Afghanistan ausdrücklich willkommen geheißen (z. B. in der Resolution 1623 aus dem Jahr 2005). In anderen Resolutionen z. B. 1444 aus dem Jahr 2002 werden die „internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“ ausdrücklich unterstützt.

- Damit hat der **UN-Sicherheitsrat** die **Mission OEF anerkannt** und aufgrund dieser Mission von eigenen Maßnahmen im Sinne von Art. 51 UN-Charta abgesehen. Daher besteht das Recht zur Selbstverteidigung aus Art. 51 UN-Charta fort.

Behauptungen, die Tornado-Einsätze der Bundeswehr in Afghanistan seien völkerrechtswidrig, da die Kampfeinsätze der USA und anderer im Süden nicht von der UNO mandatiert seien, sind nicht richtig und entbehren jeder rechtlichen Grundlage.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

- Der **Deutsche Bundestag** hat die Beteiligung deutscher Streitkräfte an **ISAF** am 22.12.2001 beschlossen. Der Beschluss zur Einsetzung der Aufklärungstornados stammt vom 09.03.2007.
- Die Beteiligung an **OEF** hat der Bundestag am 16.11.2001 beschlossen.
- Beide Beschlüsse sind durch das **Grundsatz-Urteil** des Bundesverfassungsgerichts vom 12.07.1994 zu den Auslandseinsätzen der Bundeswehr gedeckt. Voraussetzung ist nach Art. 24 Abs. 2 GG, dass der Einsatz im Rahmen eines **internationalen Bündnisses** geschieht, was im Falle von NATO und UNO erfüllt ist.

Zusätzlich muss eine **völkerrechtliche Grundlage** vorhanden sein. Bei ISAF ist dies durch die Resolution 1386 (2001) des UN-Sicherheitsrates und die jeweiligen Verlängerungen des Mandates erfüllt. Bei OEF liegt die völkerrechtliche Grundlage im Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta, das durch den UN-Sicherheitsrat anerkannt wurde.